RICHTLINIE
der Vorarlberger Landesregierung
über die Förderung des Personalaufwandes
für Gemeindesicherheitswachen

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg fördert als Träger von Privatrechten die Personalaufwendungen der Gemeinden für die Gemeindesicherheitswache.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien.

§ 2
Förderungswerber

Förderungswerber nach dieser Richtlinie sind die Vorarlberger Gemeinden.

§ 3
Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstellen stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Das Ausmaß der Förderung beträgt 15 v.H. der Förderungsbemessungsgrundlage gemäß § 4, wobei von der Gesamtförderung 1/3 aus echten Landesmitteln und die restlichen 2/3 aus Bedarfszuweisungsmitteln gemäß FAG aufzubringen sind.

§ 4
Förderungsbemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Förderung ist jener pauschalierte Personalaufwand der Gemeinde für die Gemeindesicherheitswache, welcher in dem, dem Förderungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr anerkennbar ist. Dieser beträgt je besetztem Dienstposten Euro 45.687,-- (Stand 01.01.2018) und ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich der jeweilige Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen ändert.

(2) Bei Dienstposten, die nur während eines Teiles des Jahres besetzt waren und/oder bei Dienstposten, die nicht von Vollbeschäftigten besetzt waren, hat die Berechnung der Förderung anteilsmäßig zu erfolgen.

§ 5
Förderungsantrag (Ansuchen)

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Das Ansuchen hat folgende, für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten:

- Anzahl der ganzjährig und vollbeschäftigt eingestellten Gemeindesicherheitswachebediensteten.
- Anzahl der ganzjährig und teilzeitbeschäftigt eingestellten Gemeindesicherheitswachebediensteten.
- Anzahl der nicht ganzjährig und vollbeschäftigt eingestellten Gemeindesicherheitswachebediensteten.
- Anzahl der nicht ganzjährig und teilzeitbeschäftigt eingestellten Gemeindesicherheitswachebediensteten.

(3) Gleichzeitig ist mit Förderungsantrag zu bestätigen, dass

a) der Förderungswerber den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,

b) der Förderungswerber <u>sämtliche</u> Förderungsansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitteilt,

c) der Förderungswerber zur Kenntnis nimmt, dass die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Förderungen zurückzubezahlen sind, wenn
   1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
   2. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
   3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
   4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,

d) Geldzuwendungen, die gemäß lit. c zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden,

e) der Hinweis, wonach derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, zur Kenntnis genommen wird.

f) der Förderungswerber die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) verbindlich anerkennt und der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 der AFRL zustimmt.

§ 6
Förderungszusage

Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7
Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Unterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 8
Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Abteilung oder Dienststelle gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 9
Kontrolle der Förderung

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Datum und Ort der Kontrolle,
b) Gegenstand der gewährten Förderung,
c) Höhe der gewährten Förderung,

d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. Belege wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
e) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
f) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
g) Zeitdauer der Kontrolle,
h) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10
Förderungsmissbrauch

(1) Die für die Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

(2) Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzuzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

§ 11
Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 12
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ist erstmals auf die Förderungen 2019 zu den Personalkosten 2018 für die Gemeindesicherheitswachen anzuwenden.